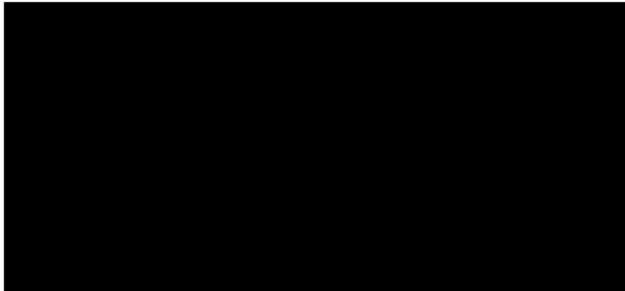


GENERALDIREKTION SEKRETARIAT



17 Juli 2020

Aktenzeichen: LS/PT/2020/33

Antrag auf Zugang zu Dokumenten der EZB

Sehr 

am 19. Mai 2020 ist Ihr Antrag bei der Europäischen Zentralbank (EZB) eingegangen, mit dem Sie um Zugang zu EZB-Dokumenten ersuchen, die die folgenden Informationen enthalten: 1. die Verträge mit dem Vermögensverwalter BlackRock für den EU-Bankenstresstest, 2. die Ausgaben für die von BlackRock durchgeführten EU-Bankenstresstests und die Anzahl der dafür eingesetzten BlackRock-Mitarbeiter sowie 3. Informationen zu Interessenkonflikten seitens BlackRock im Rahmen der EU-Bankenstresstests.

Am 17. Juni 2020 hat die EZB die für die Beantwortung vorgesehene Frist gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses EZB/2004/3 vom 4. März 2004 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank¹ aufgrund der erforderlichen Konsultation eines Dritten um 20 Arbeitstage verlängert.

Einleitende Bemerkungen

Einleitend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die EZB ein öffentliches Ausschreibungsverfahren² zur Vergabe von Rahmenverträgen für Unterstützungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Stresstests durchgeführt hat. Das Verfahren wurde im Einklang mit den Vergaberegeln der EZB³

¹ [Beschluss EZB/2004/3 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Europäischen Zentralbank.](#)

² [Auftragsbekanntmachung 2015/S 250-456382.](#)

³ [Beschluss EZB/2016/2 über die Festlegung der Vergaberegeln.](#)

Adresse

Europäische Zentralbank
Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt am Main
Deutschland

Postanschrift

Europäische Zentralbank
60640 Frankfurt am Main
DeutschlandE-Mail: info@ecb.europa.eu
Website: www.ecb.europa.eu

Tel.: 
Fax: 

und in völliger Übereinstimmung mit den vergaberechtlichen Grundsätzen der Europäischen Union durchgeführt, die Transparenz, öffentliche Bekanntgabe, Verhältnismäßigkeit, gleichberechtigten Zugang, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und fairen Wettbewerb voraussetzen. Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens schloss die EZB im April 2016 mit der BlackRock Financial Market Advisory (BlackRock FMA), deren Angebot als eines der wirtschaftlich günstigsten angesehen wurde, einen Rahmenvertrag über die Erbringung von Unterstützungsleistungen in Bezug auf Stresstests. Gemäß diesem Rahmenvertrag schlossen die BlackRock FMA und die EZB einen Einzelvertrag über die Erbringung von Unterstützungsleistungen für den EU-weiten Stresstest der EBA 2016 und den SREP-Stresstest 2016. Am 10. Januar 2018 wurde die BlackRock FMA auch beauftragt, die EZB bei der Durchführung des Stresstests 2018 zu unterstützen, der drei Tests umfasste: den EU-weiten Stresstest der EBA 2018, den SREP-Stresstest 2018 und den Stresstest der EZB für griechische Banken. Der Umfang der Dienstleistungen für die griechischen Stresstests beschränkte sich auf die Entwicklung der Ad-hoc-IT-Tools und schloss aufsichtliche Aktivitäten aus.

In Bezug auf die Nummern 2 und 3 Ihrer Anfrage finden Sie nachstehend einige Hinweise und Erläuterungen:

- Informationen über die Ausgaben der EZB für die Dienstleistungen von BlackRock im Zusammenhang mit Bankenstresstests sind auf der Website der EZB (6.739.752 EUR im Jahr 2016)⁴ und im EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2018 (9,2 Mio. EUR im Jahr 2018) öffentlich zugänglich⁵.
- Was Interessenkonflikte seitens BlackRock im Rahmen der EU-Bankenstresstests betrifft, war BlackRock gemäß dem vorgenannten Rahmenvertrag verpflichtet, strenge Vertraulichkeitsanforderungen einzuhalten und zu gewährleisten, dass all ihre internen und externen Mitarbeiter, auch im Fall von Kurzzeitverträgen, die Vertraulichkeitsverpflichtungen einhalten. Darüber hinaus unterlagen die Mitarbeiter von BlackRock, die in den Räumlichkeiten der EZB tätig waren, der Hausordnung der EZB für externe Mitarbeiter⁶, die u. a. umfassende Sicherheits- und Vertraulichkeitsvorschriften zu Informationen, Daten und Dokumenten beinhaltet, die die EZB, ihre Mitarbeiter, deren Vertrag mit der EZB oder ihre Vertragserfüllung betreffen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die veröffentlichten umfassenden Antworten der bzw. des Vorsitzenden des EZB-Aufsichtsgremiums auf Fragen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments in Bezug auf die mit BlackRock über Dienstleistungen im Zusammenhang mit EU-Bankenstresstests geschlossenen Verträge, die Ausgaben für diese Dienstleistungen sowie potenzielle Interessenkonflikte. Eine Übersicht zu diesen Antworten finden Sie im Anhang des vorliegenden Schreibens (Teil D).

⁴ [Schreiben der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 8. November 2018.](#)

⁵ [EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2018](#), S. 90.

⁶ [Hausordnung der Europäischen Zentralbank für externe Mitarbeiter.](#)

Ermittlung der angeforderten Dokumente

Nach Prüfung Ihres Antrags gemäß dem Beschluss EZB/2004/3 hat die EZB 16 Dokumente der Europäischen Zentralbank identifiziert, die für Ihren Antrag relevant sind. Der Anhang des vorliegenden Schreibens (Teile A bis C) enthält eine umfassende Liste der identifizierten Dokumente sowie eine Zusammenfassung der Beurteilung ihrer Offenlegung.

Beurteilung der ermittelten Dokumente

Nach sorgfältiger Prüfung gemäß den Anforderungen des Beschlusses EZB/2004/3 und nach Konsultation des betroffenen Dritten gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Beschlusses EZB/2004/3 hat die EZB entschieden, dass die Dokumente 7, 12 und 13 vorbehaltlich der Unkenntlichmachung personenbezogener Daten vollständig offengelegt werden können, da keine der in Artikel 4 des Beschlusses EZB/2004/3 genannten Ausnahmen Anwendung findet (siehe Anlage). Die Dokumente 10 und 11 sowie Anhang 2 des Dokuments 1 sind öffentlich zugänglich.

Ferner wurde beschlossen, den Zugang zu den Dokumenten 1 bis 6, 8, 9, 14 bis 16 teilweise zu gewähren (siehe Anlage). Die unkenntlich gemachten Teile der Dokumente 1 bis 6, 8, 9, 14 bis 16 können nicht offengelegt werden, da sie nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter Gedankenstrich (*die Stabilität des Finanzsystems in der Union oder in einem Mitgliedstaat*) und achter Gedankenstrich (*die Politik der Union ... auf dem Gebiet der Beaufsichtigung von Kreditinstituten ...*) sowie Absatz 2 erster Gedankenstrich (*der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person ...*) des Beschlusses EZB/2004/3 geschützt sind.

Die Gründe für die teilweise Offenlegung der Dokumente 1 bis 6, 8, 9, 14 bis 16 werden in diesem Schreiben erläutert.

(i) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich des Beschlusses EZB/2004/3

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich des Beschlusses EZB/2004/3 verweigert die EZB den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf „*die Stabilität des Finanzsystems in der Union oder in einem Mitgliedstaat*“ und „*die Politik der Union oder eines Mitgliedstaats auf dem Gebiet der Beaufsichtigung von Kreditinstituten*“ beeinträchtigt würde.

Informationen zu den operationalen Merkmalen der Verfahren der EZB zur Durchführung der Stresstests und Einzelheiten zur internen Organisationsstruktur, Größe und Zusammensetzung der Teams, zu vereinbarten Leistungen und detaillierten Zeitplänen im Hinblick auf die Vorbereitungs- und Durchführungsphase der Stresstests wurden in den Dokumenten unkenntlich gemacht.

Die Finanz- und die Staatsschuldenkrise haben gezeigt, wie wichtig solide Kapitalpuffer für Banken sind, um extreme und unerwartete Bilanzschocks zu bewältigen. Durch diese Puffer wird sichergestellt, dass die Kreditinstitute auch in Zeiten von Turbulenzen als effektive

Finanzintermediäre agieren können. Zur vorausschauenden Beurteilung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors bei (adversen) gesamtwirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen werden Stresstests verwendet.⁷

Die EZB ist der Auffassung, dass eine Verbreitung von Informationen zu den operationalen Merkmalen der von der EZB bei der Durchführung der Stresstests verwendeten Verfahren die Strategie der EZB bei der Durchführung der Stresstests offenbaren und somit die Wirksamkeit künftiger Stresstests der EZB beeinträchtigen könnte. Dies könnte wiederum potenziell negative Auswirkungen auf die aufsichtlichen Regelungen haben, die im Rahmen des Krisenmanagements in Bezug auf Mitgliedstaaten des Euroraums getroffen werden, und somit die Stabilität der Bankensektoren jener Mitgliedstaaten oder des Euroraums insgesamt gefährden.

Die erfolgreiche Durchführung der Stresstests ist für die finanzielle Stabilität in der Europäischen Union unerlässlich, da es negative Folgen für die Mitgliedstaaten und ihre Finanzsektoren haben könnte, wenn Schutz und Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Bankensektors misslingen.

Vor diesem Hintergrund ist die EZB der Auffassung, dass eine Offenlegung der in den übrigen Dokumenten enthaltenen Informationen die wirksame Durchführung der Stresstests gefährden könnte. Dies wäre mit der Verantwortung der EZB, zur Sicherheit und Solidität von Kreditinstituten und zur Stabilität des Finanzsystems in der Union beizutragen, nicht vereinbar.

(ii) Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Beschlusses EZB/2004/3

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich des Beschlusses EZB/2004/3 verweigert die EZB den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person beeinträchtigt würde. Insofern bestimmt Artikel 26 Absatz 4 des Beschlusses EZB/2016/2, dass für die von den Bietern in Vergabeverfahren zur Verfügung gestellten Informationen der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt. Diese Bestimmung dient dem Schutz der geschäftlichen Interessen in Bezug auf die von den Bietern zur Verfügung gestellten Informationen. Der Beschluss EZB/2016/2 erlaubt es nicht, dass den erfolglosen Bietern Dokumente des erfolgreichen Bieters offengelegt werden, hiervon ausgenommen sind der Name des erfolgreichen Bieters sowie die wichtigsten Merkmale und relativen Vorteile seines Angebots, jedoch nur in Fällen, in denen die Offenlegung dieser Informationen weder die berechtigten geschäftlichen Interessen anderer Lieferanten schädigen noch die Anwendung des Gesetzes behindern noch dem öffentlichen Interesse in sonstiger Weise zuwiderlaufen würde (siehe Artikel 34 Absätze 3 und 4 des Beschlusses EZB/2016/2).

Im vorliegenden Fall werden Informationen wie der individuelle projektbezogene Ansatz von BlackRock bei der Durchführung des von der EZB erteilten Auftrags, Einzelheiten der Vergütung

⁷ Siehe [„Do stress tests matter? Evidence from the 2014 and 2016 stress tests“, Working Paper Series der EZB, Nr. 2054, Mai 2017.](#)

(Preis), Haftungssummen und die Höhe von Vertragsstrafen sowie die Zusammensetzung und Beschaffenheit der vorgeschlagenen Teams nicht offengelegt, da die Offenlegung dieser Informationen die geschäftlichen Interessen von BlackRock beeinträchtigen könnte. Angaben zur Anzahl und zu den Funktionen der den Stresstestprojekten zugewiesenen BlackRock-Mitarbeiter sind sensible Geschäftsinformationen, da sie Struktur, Sourcing, Vorgehensweise und Strategie in Bezug auf die Abwicklung von Projekten wie dem vorliegenden offenbaren. Ein gut informierter Wettbewerber könnte aus diesen Informationen Rückschlüsse auf das Preismodell von BlackRock ziehen. Da die Gesamtbeträge, die BlackRock gezahlt wurden, öffentlich zugänglich sind, würde die Offenlegung der Gesamtzahl der BlackRock-Mitarbeiter, die am Stresstest beteiligt waren, indirekt zu einer Offenlegung des durchschnittlich gezahlten Honorars pro Berater führen, was eine vertrauliche Geschäftsinformation darstellt. Außerdem könnten Informationen über die Personalausstattung der Stresstests auch auf andere Projekte übertragen werden.

Die unkenntlich gemachten Teile der angeforderten Dokumente enthalten sensible Geschäftsinformationen, die in der Gesamtschau das strategische Konzept von BlackRock bezogen auf den von ihr für die EZB durchgeführten Auftrag offenlegen, und geben Aufschluss über die Fähigkeiten von BlackRock, den Auftrag auszuführen, sowie über die Mitarbeiter und Fachkenntnisse, die BlackRock für die Durchführung der betreffenden Tätigkeiten zur Verfügung stehen. Die unkenntlich gemachten Teile stellen eine maßgeschneiderte Übersicht von BlackRock dar, die verfasst wurde, um den Erwartungen der EZB an die Fähigkeiten und den Leistungsumfang von BlackRock gerecht zu werden, und als solche sind die Informationen in diesem Format nicht allgemein zugänglich.

Die mit dem Schutz von geschäftlichen Interessen, einschließlich des geistigen Eigentums, begründete Ausnahme schützt somit den individuellen projektbezogenen Ansatz von BlackRock bei der Durchführung des von der EZB erteilten Auftrags und geschäftliche Informationen. Die genannten Methoden, die auf sehr spezielle Prozesse, Konzepte und Fachkenntnisse hinauslaufen, sind detailliert beschrieben und bilden ein individuelles Vorgehen und singuläres Geschäftskonzept ab, das vom Unternehmen entwickelt wurde. Sie werden als persönliche Schöpfung mit einem gewissen Grad an Individualität angesehen und sind daher durch das Recht des geistigen Eigentums geschützt. Das Offenlegen solcher Informationen würde die geschäftlichen Interessen von BlackRock beeinträchtigen, da wichtige Geschäftsinformationen dem Markt preisgegeben würden und von Wettbewerbern benutzt werden könnten, wodurch die Fähigkeit von BlackRock, in vergleichbaren künftigen Ausschreibungen in einen fairen Wettbewerb zu treten, geschwächt würde, da BlackRock ein Wettbewerbsnachteil entstünde. Dagegen wurde die Offenlegung der Teile bewilligt, die allgemeine Informationen zur betrieblichen Organisation von BlackRock enthalten.

Die vertraglich vereinbarten Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten können nur teilweise offengelegt werden, da eine Offenlegung jeglicher Informationen, die über die grundlegenden Verfahren hinausgehen, die BlackRock in dieser Hinsicht regelmäßig implementiert,

die geschäftlichen Interessen von BlackRock beeinträchtigen könnte. Die über die grundlegenden Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten hinausgehenden Verfahren enthalten Beschränkungen der Tätigkeiten von BlackRock, deren Offenlegung dazu führen würde, dass Wettbewerber von Geschäftschancen Kenntnis erhielten, denen BlackRock nicht nachgehen kann. Außerdem sind die vertraglich vereinbarten Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sensible wettbewerbsrelevante Informationen, da sie Vorkehrungen beinhalten, die es BlackRock ermöglichen, sich von anderen Wettbewerbern abzugrenzen.

Die in Artikel 4 Absatz 2 enthaltene Ausnahme vom Recht auf Zugang findet keine Anwendung, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung der angeforderten Dokumente besteht. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung liegt vor, wenn das Interesse erstens öffentlich (im Gegensatz zu den privaten Interessen des Antragstellers) ist und zweitens überwiegt (d. h. es muss mehr Gewicht haben als das durch Artikel 4 Absatz 2 geschützte Interesse). Ihr Antrag legt kein überwiegendes öffentliches Interesse an der vollständigen Offenlegung der angeforderten Dokumente dar. Die EZB konnte auch kein überwiegendes öffentliches Interesse an den unkenntlich gemachten Teilen der Dokumente feststellen. Die EZB erkennt an, dass ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Offenlegung von Dokumenten im Zusammenhang mit ihren Verbindungen zu BlackRock besteht. Dies allein reicht jedoch nicht aus, um den individuellen projektbezogenen Ansatz von BlackRock bei der Durchführung des von der EZB erteilten Auftrags offenzulegen.

Somit besteht im vorliegenden Fall ein überwiegendes Interesse am Schutz der geschäftlichen Interessen des betroffenen Unternehmens, und folglich ist ein vollumfänglicher Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu verweigern.

Nach alledem kann daher kein vollumfänglicher Zugang zu den angeforderten Dokumenten gewährt werden, ohne die durch den Beschluss EZB/2004/3 geschützten Interessen zu gefährden.

(iii) Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses EZB/2004/3

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses EZB/2004/3 verweigert die EZB den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung „*der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten*“ beeinträchtigt würde. Im vorliegenden Fall sind die Teile der ermittelten Dokumente, die Angaben zu Mitarbeitern der EZB und Mitarbeitern von BlackRock enthalten, vertraulich, da sie den „*Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen*“ betreffen. Die EZB ist der Auffassung, dass die Offenlegung der unkenntlich gemachten Teile des fraglichen Dokuments Dritte in die Lage versetzen würde, Mitarbeiter von EZB und BlackRock direkt oder indirekt zu identifizieren, wodurch ein Verstoß gegen die maßgeblichen Rechtsvorschriften der EU zum

Datenschutz⁸ vorläge. Außerdem legt die EZB zum Schutz der Identität ihrer Mitarbeiter naturgemäß nicht die in ihren internen Grundsatzdokumenten genannten maßgeblichen Geschäftsbereiche offen.

Abschließende Bemerkungen

Der guten Ordnung halber möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Artikel 10 des Beschlusses EZB/2004/3 bestimmt: *„Dokumente, die gemäß diesem Beschluss freigegeben wurden, dürfen nicht ohne vorherige spezielle Genehmigung der EZB vervielfältigt oder zu kommerziellen Zwecken genutzt werden. Die EZB kann diese Genehmigung ohne Angabe von Gründen verweigern.“*

Was die Dokumente 1 bis 6, 8, 9, 14 bis 16 betrifft, bestimmt Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses EZB/2004/3, dass der Antragsteller *„[i]m Falle einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung ... binnen 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antwortschreibens der EZB einen Zweitantrag an das Direktorium der EZB richten und es um eine Überprüfung des Standpunkts der EZB ersuchen“* kann.

Mit freundlichen Grüßen



Generaldirektorin Sekretariat



Leiterin der Abteilung Compliance und Governance

Anlagen

⁸ [Verordnung \(EU\) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.](#)



EUROPEAN CENTRAL BANK

EUROSYSTEM

Beurteilung angeforderter EZB-Unterlagen auf Grundlage von Beschluss EZB/2004/3				
	Dokument	Offenlegung	Ausnahmen gemäß Artikel 4 des Beschlusses EZB/2004/3	Art der unkenntlich gemachten Informationen
A	Vertragsbezogene EZB-Unterlagen			
1	Rahmenvertrag vom 5. April 2016 über die Erbringung von Dienstleistungen für die Durchführung von Stresstests (PRO-000740) einschl. Anhänge	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	S. 4 – Höhe der Vertragsstrafe S. 8 – Höhe der Vergütung S. 10 – Höhe der Vertragsstrafe S. 12 – Höhe der Gesamthaftung S. 17 – Personenbezogene Daten
	<u>Anhang 1.1</u> Ausschreibung	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	S. 22-23 – Interne Organisationsstruktur, Teamgröße und -zusammensetzung S. 25 – Interne Organisationsstruktur, Teamgröße und -zusammensetzung S. 31-32 – Personenbezogene Daten S. 33 – Teamgröße S. 34 – Teamgröße und -zusammensetzung S. 39 – Teamgröße
	<u>Anhang 1.2</u> Angebot des Auftragnehmers	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	S.45 – Personenbezogene Daten S. 46-58 – BlackRocks Fähigkeit zur Durchführung des Auftrags
	Antragsformular	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	S. 61-62 – Personenbezogene Daten S. 65 – Teamgröße S. 68 – Personenbezogene Daten S. 70-74 – Maßgeschneiderte Übersicht von BlackRock
	BR Technisches Angebot – Los 3, 2.A, Rahmenvertrag	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	S. 76-95 – Individueller projektbezogener Ansatz von BlackRock, geistiges Eigentum von BlackRock wie z. B. Methoden, Prozesse und Konzepte S. 96-104 – Teamgröße,

				personenbezogene Daten, Qualität der vorgeschlagenen Teams, Personal von BlackRock, Qualifikationen S. 107 – Personenbezogene Daten S. 108 – Personenbezogene Daten und wesentliche Geschäftsinformationen von BlackRock S. 109 – Personenbezogene Daten, Teamgröße, Teamzusammensetzung und Höhe der Vergütung
	<u>Anhang 2.0</u> Hausordnung der EZB für externe Mitarbeiter	Öffentlich		
	<u>Anhang 3.0</u> Regelungen des Auftragnehmers zur Vermeidung von Interessenkonflikten	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	Interner Governance-Rahmen und operative Aspekte der Compliance-bezogenen Geschäftsstruktur
	Richtlinien und Verfahren einschl. erste Vertragsübersicht		Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	S. 123 – Auf EZB bezogene Regelungen von BlackRock zur Vermeidung von Interessenkonflikten
	<u>Anhang 4.0</u> Grundlegende Sicherheitsanforderungen	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	S. 131 – Personenbezogene Daten S. 145 – Personenbezogene Daten und wesentliche Geschäftsinformationen von BlackRock
2	Auftrag zur Erbringung von Unterstützungsleistungen für den Stresstest 2016 (PRO-000740) einschl. Anhänge	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	S. 3 – Personenbezogene Daten und Teamgröße S. 5 – Personenbezogene Daten
	<u>Anhang 1</u> Ausschreibung	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und	S. 10-11 – Teamgröße und -zusammensetzung S. 13 – Interne Organisationsstruktur,

			Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	Teamgröße und -zusammensetzung S. 19-20 – Personenbezogene Daten S. 21-22 – Teamgröße und -zusammensetzung S. 27 – Teamgröße
	<u>Anhang 2</u> – Angebot des Auftragnehmers	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	S. 33 – Personenbezogene Daten S. 34-46 – BlackRocks Fähigkeit zur Durchführung des Auftrags
	BR Technisches Angebot – Los 3, 2.B, Auftrag 1	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich, Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	S. 48-57 – Strategischer auftragsbezogener Ansatz von BlackRock, geistiges Eigentum von BlackRock wie z.B. Methoden, Prozesse und Konzepte S. 58-67 – BlackRock-Personal und Qualifikationen S. 68 – Personenbezogene Daten, Teamgröße und -zusammensetzung
3	Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen [im Wert von weniger als 20.000 €] (PRO-003665)	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	S. 3 – Höhe der Vergütung Personenbezogene Daten wie z. B. Kontaktdaten und Unterschriften wurden unkenntlich gemacht.
	<u>Anhang</u> „Antwort auf Aufforderung zur Angebotsabgabe“	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 erster	S. 5 – BlackRocks frühere geschäftliche Tätigkeiten bei der EZB

			Gedankenstrich	S. 6-7 – Individueller projektbezogener Ansatz von BlackRock für die Durchführung des Auftrags der EZB S. 7-9 – Daten des ausgewählten Fachpersonals und jeweilige frühere geschäftliche Tätigkeiten Personenbezogene Daten wie z. B. Kontaktdaten und Unterschriften wurden unkenntlich gemacht.
4	Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen im Wert von weniger als 20.000 €	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	S. 3 – Höhe der Vertragsstrafe und der Vergütung Personenbezogene Daten wie z. B. Kontaktdaten und Unterschriften wurden unkenntlich gemacht.
5	Ursprüngliche Dokumentation zum Abruf (Schreiben einschl. Anhänge) von Unterstützungsleistungen beim Stresstest 2018 (PRO-003211)	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b	Personenbezogene Daten wie z. B. Kontaktdaten und Unterschriften wurden unkenntlich gemacht.
	<u>Anhang 00</u> zur Einzelvereinbarung bezüglich der Verfahrensanleitung	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b	S. 5-6 – Personenbezogene Daten
	<u>Anhang 01</u> zur spezifischen Vereinbarung bezüglich Unterstützung bei STAR 2.0 Testing Service	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich	S. 19-22 – Operationale Merkmale von STAR, Teamzusammensetzung, Zeitplan S. 25-29 – Vereinbarte Leistungen

				S. 30 – Teamgröße S. 31 – Operationale Merkmale
	<u>Anhang 02</u> Hintergrund zu EU-weiten EBA- und SREP-Stresstests 2018 bei der EZB	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich	S. 36-37 – Übersicht über Teamstrukturen S. 38 – Zeitplan
	<u>Anhang 03</u> Spezifikationen für die Unterstützung des Project Management Office (PMO) der EZB für EU-weite EBA- und SREP-Stresstests 2018 (Position 2)	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich	S. 44 – Teamgröße
	<u>Anhang 04</u> Spezifikationen für die Unterstützung der Qualitätssicherungsleistungen für horizontales Bottom-up-Team für EU-weite EBA- und SREP-Stresstests 2018	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich	S. 52 – Teamgröße
	<u>Anhang 05</u> Spezifikationen für die Unterstützung der Qualitätssicherungsleistungen für Top-down-Team für EU-weite EBA- und SREP-Stresstests 2018	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich	S. 58 – Teamgröße
	<u>Anhang 06</u> Spezifikationen für die Unterstützung des Stresstests bei griechischen Banken 2018 (Position 5)	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich	S. 61-62 – Prozess-operationale Merkmale S. 64 – Governancestruktur für griechischen Stresstest S. 66-67 – Vereinbarte Leistungen S. 69 – Teamgröße

				S. 69-70 – Geschäftsmodell
	<u>Anhang 07</u> Profile des zentralen Fachpersonals – Vorlage	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich	S. 83-87 – Kategorien Fachpersonal/Teamzusammensetzung
	<u>Anhang 11</u> Entwurf Einzelvereinbarung	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b	S. 92 – Personenbezogene Daten
6	Geänderte Dokumentation zum Abruf von Unterstützungsleistungen beim Stresstest 2018 (PRO-003211)	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	S. 1 – Personenbezogene Daten S. 5-6 – Prozess-operationale Merkmale S. 8 – Governancestruktur für griechischen Stresstest S. 9-10 – Vereinbarte Leistungen S. 11 – Teamgröße S. 12 – Geschäftsmodell S. 13 – Teamzusammensetzung S. 14 – Personenbezogene Daten S. 16-18 – Geschäftliche Interessen von BlackRock
7	Benachrichtigung von BlackRock über das Ergebnis der Ausschreibung von Unterstützungsleistungen für Stresstest 2018 (PRO-003211)	Vollständige Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b	Personenbezogene Daten wie z. B. Kontaktdaten und Unterschriften wurden unkenntlich gemacht.

8	Auftrag über die Erbringung von Dienstleistungen (PRO-003211) zur Unterstützung der Stresstests 2018 einschl. Anhängen	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b	S. 4 und 9 – Personenbezogene Daten
	<u>Anhang 4</u> Weitere Maßnahmen zur Aufgabentrennung und Anforderungen in Bezug auf Interessenkonflikte	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	S. 13-14 – Geschäftliche Interessen von BlackRock
9	Angebot des Auftragnehmers	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	<p>S. 2-16 – Personenbezogene Daten, BlackRock-Personal und Qualifikationen</p> <p>S. 18-39: Individueller projektbezogener Ansatz von BlackRock für die Durchführung des Auftrags der EZB, geistiges Eigentum von BlackRock</p> <p>S. 41-42 – Individueller projektbezogener Ansatz von BlackRock für die Durchführung des Auftrags der EZB, geistiges Eigentum von BlackRock</p> <p>S. 44-50, 52-54 – Dieser Teil des Dokuments enthält BlackRocks eigene Analyse des griechischen Bankensektors (einschließlich BlackRocks Standpunkt zu wichtigen Ereignissen der letzten Jahren) sowie</p>

				<p>eine Darstellung der mit dem Auftrag verbundenen Herausforderungen und ist daher geistiges Eigentum von BlackRock, die ein geschäftliches Interesse an seinem Schutz hat.</p> <p>S. 57-59 – Teamgröße, Teamzusammensetzung, Höhe der Vergütung, geschäftliche Interessen von BlackRock</p> <p>S. 61-64 – Personenbezogene Daten, geschäftliche Interessen von BlackRock</p>
B. EZB-Unterlagen zu Aufwendungen				
10	<u>Schreiben der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 8. November 2018</u>	öffentlich		
11	<u>EZB-Jahresbericht zur Aufsichtstätigkeit 2018, S. 90</u>	öffentlich		
C. EZB-Unterlagen zu Interessenkonflikten				
12	Schreiben der EZB vom 9. Dezember 2016 an die BlackRock FMA bezüglich der „Cooling-off“-Zeit	Vollständige Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b	Personenbezogene Daten wie z. B. Kontaktdaten und Unterschriften wurden unkenntlich gemacht.
13	Antwortschreiben der BlackRock FMA vom 20. Dezember 2016 zur Bestätigung des Erhalts des	Vollständige Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b	Personenbezogene Daten wie z. B. Kontaktdaten und Unterschriften

	Schreibens der EZB bezüglich der „Cooling-off“-Zeit			wurden unkenntlich gemacht.
14	E-Mail von BlackRock vom 19. Dezember 2017 und beigefügtes Memorandum bezüglich Beteiligungen von BlackRock-Kunden	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	Unkenntlich gemachte Textstellen sind sensible Geschäftsinformationen zu: a) den Beteiligungen von BlackRock als Unternehmen im Allgemeinen sowie der Art der Geschäftsaktivitäten von BlackRock als Unternehmen im Allgemeinen (im zweiten Absatz) und b) anderen hoch sensiblen und vertraulichen Beratungsverträgen, an denen BlackRock zu dem Zeitpunkt beteiligt war, als die EZB diesen Auftrag erteilte, sowie der von BlackRock speziell für die EZB vorgeschlagenen Vorgehensweise bei vermuteten Interessenkonflikten (im dritten Absatz). Personenbezogene Daten wie z. B. Kontaktdaten und Unterschriften wurden unkenntlich gemacht.
15	Schreiben der EZB an BlackRock vom 11. Juli 2019 betreffend „Cooling-off“-Zeit gemäß Rahmenvertrag	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b	Personenbezogene Daten wie z. B. Kontaktdaten und Unterschriften

	von 2018 über die Erbringung von Unterstützungsleistungen für den Stresstest 2018 (PRO-003211)		Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	wurden unkenntlich gemacht. Die interne Handhabung potenzieller Konfliktszenarien durch BlackRock zählt zu den nicht-öffentlichen und sensiblen Geschäftsinformationen.
16	Antwortschreiben von BlackRock an die EZB vom 31. Juli 2019 zur „Cooling-off“-Zeit gemäß Rahmenvertrag von 2018 über die Erbringung von Unterstützungsleistungen für den Stresstest 2018 (PRO-003211)	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	Personenbezogene Daten wie z. B. Kontaktdaten und Unterschriften wurden unkenntlich gemacht. Bei den unkenntlich gemachten Textstellen handelt es sich um sensible Geschäftsinformationen zu a) Geschäftsbeziehungen zu anderen Kunden b) Geschäftsgespräche über die Erbringung bestimmter Leistungen für bestimmte Kunden c) dem internen Governance-Rahmen und operativen Aspekten der Compliance-bezogenen Geschäftsstruktur
	Anhang zum Antwortschreiben von BlackRock an die EZB vom 31. Juli 2019	Teilweise Offenlegung	Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a siebter und achter Gedankenstrich,	Individueller projektbezogener Ansatz von BlackRock für die

			Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich	Durchführung des Auftrags der EZB, geistiges Eigentum von BlackRock Interne Organisationsstruktur, Teamgröße und - zusammensetzung
D. Öffentlich zugängliche Informationen, die den Schreiben des bzw. der Vorsitzenden des EZB-Aufsichtsgremiums zu entnehmen sind				
	<u>Antwortschreiben der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums vom 11.7.2018 auf die schriftliche Anfrage QZ-051</u>			
	<u>Schreiben der Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 1. Oktober 2018</u>			
	<u>Antwortschreiben des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums vom 22.2.2019 auf die schriftliche Anfrage QZ-007</u>			
	<u>Antwortschreiben des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums vom 27.3.2019 auf die schriftliche Anfrage QZ-020</u>			
	<u>Antwortschreiben des Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums vom 21.5.2019 auf die schriftliche Anfrage QZ-027</u>			